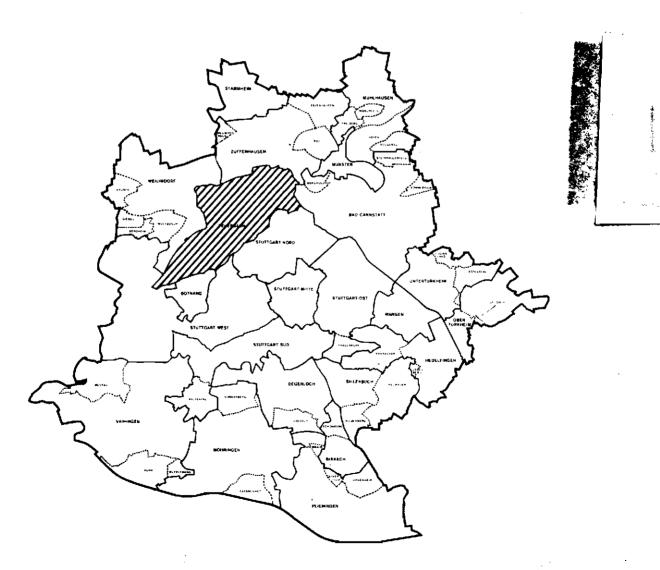
Erhaltungssatzung

für historische Weinlagen und Milieuwerte im Stadtbezirk Feuerbach



1990/24

Ausfertigung

S A T Z U N G zur Erhaltung historischer Weinlagen und Milieuwerte im Stadtbezirk Feuerbach (Erhaltungssatzung)

§ 1

- 1. In dem in Absatz 2 n\u00e4her bezeichneten Gebiet bed\u00fcrfen zur Erhaltung der st\u00e4dtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner st\u00e4dtebaulichen Gestalt - die Errichtung, der Abbruch, die \u00e4nderung oder die Nutzungs\u00e4nderung baulicher Anlagen der vorherigen Genehmigung.
- Die Grenzen des Geltungsbereiches sind im Lageplan im Maßstab
 5000 vom 03. November 1989 des Stadtplanungsamtes eingetragen.

Der Geltungsbereich umfaßt folgende Flurstücke der Gemarkung Stuttgart-Feuerbach, Gewann Hohe Warte:

Flst. 6431 (Weg) von westlicher Grenze mit Flst. 6466 bis in Höhe östlicher Grenze von Flst. 6343/1 und Flst. 6397, 6398, 6401, 6402, 6405, 6406, 6409/1, 6409/2, 6410, 6413, 6414, 6417, 6418/1, 6418/2, 6421, 6422, 6425, 6426, 6429, 6430, 6433, 6434, 6437, 6438, 6442/1, 6442/2, 6445, 6446, 6449.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 BauGB handelt ordnungs-widrig, wer eine bauliche Anlage ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 50 000,-- geahndet werden.

Die Satzung wurde aufgrund von § 172 Abs. 1 BauGB (i. d.f. vom 08.12.1986, BG81. I, S. 2253) beschlossen. Satzungsbeschluß vom In Kraft getreten am *12.1*6.*199*6

Der Inhalt der Satzung entspricht dem Willen des Gemeinderates.

Beigeordneter für Städtebau Stuttgart, Stadtplanungsamt Stuttgart, 03. November 1989

Prof. Bruckmann Bürgermeister Ackermann Stadtdirektor